

# **BL\_GERICHTE 810 19 244 vom 19. Februar 2020**

BL Gerichte, 2020-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_19\\_244](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_19_244)

FR: BL\_GERICHTE 810 19 244 du 19 février 2020

IT: BL\_GERICHTE 810 19 244 del 19 febbraio 2020

## **Regeste**

Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder

## **Erwägungen**

### **E. 7**

Nach dem Gesagten und gestützt auf die Akten ist davon auszugehen, dass das Fahrzeug mit dem Kennzeichen «SO XXXXXX» spätestens in Verlauf des Jahres 2018 und noch vor Beginn der Kontrollen am 17. Oktober 2018 über Nacht hauptsächlich an die Wohnadresse des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin verlegt wurde. Der genaue Zeitpunkt lässt sich nicht mehr eruieren, doch führt die Beschwerdeführerin keine stichhaltigen Gründe an, weshalb die Sachverhaltsdarstellung der Vorinstanz im Grundsatz zu bestreiten wäre und bringt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten auch nichts vor, was eine Verlegung des besagten Fahrzeugs in den Kanton Basel-Landschaft erst im Verlauf des Oktobers 2018 plausibel erscheinen lassen würde. Unter Würdigung der gesamten Umstände und in Anbetracht des aktenkundigen widersprüchlichen und treuwidrigen Verhaltens der Beschwerdeführerin ist der Beginn der Steuerpflicht per 5. September 2018 daher zu schützen.

### **E. 8**

Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. Der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder «SO XXXXXX» sind innert 14 Tagen nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheides bei der Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Basel-Landschaft gegen basellandschaftliche Kontrollschilder umzutauschen oder auf einem kantonalen Polizeiposten abzugeben.

### **E. 9**

Gemäss dem Ausgang des Verfahrens werden die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- nach § 20 Abs. 3 VPO der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Parteikosten werden gemäss § 21 Abs. 1 VPO wettgeschlagen. Demgemäss wird erkannt :  
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.  
2. Der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder SO XXXXXX sind innert 14 Tagen nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheides bei der Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Basel-Landschaft gegen basellandschaftliche Kontrollschilder umzutauschen oder auf einem kantonalen Polizeiposten abzugeben.  
3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'400.-- verrechnet.  
4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.  
Kantonsrichter Gerichtsschreiber i.V.